



GEMEINDE
STETTLEN

Reglement über den Unterhalts- und Erneuerungsfonds Schulanlagen

Stand 10.05.2021

Die Einwohnergemeinde Stettlen

erlässt gestützt auf Art. 87 der Kant. Gemeindeverordnung folgendes Reglement über den Unterhalts- und Erneuerungsfonds Schulanlagen:

Zweck	Art. 1 Der Unterhalts- und Erneuerungsfonds dient zur Finanzierung sämtlicher baulichen Unterhalts- und Erneuerungskosten der gesamten Schulanlagen (inkl. Kindergärten, Aula, Zivilschutzanlage, Truppenunterkunft, aber ohne Hallenbad).
Fondseinlagen	Art. 2 Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der gesamten Schulanlagen werden jährlich 0,5% in den Unterhalts- und Erneuerungsfonds eingelegt.
Begrenzung Fondsvermögen	Art. 3 Der Unterhalts- und Erneuerungsfonds wird bis max. 5% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der gesamten Schulanlagen geäuft.
Budgetierung	Art. 4 Das Ressort Hochbau beantragt den jährlichen Budgetbetrag auf dem ordentlichen Budgetweg im Konto baulicher Unterhalt Schulanlagen. Für Ausgaben gelten die Verfügungskompetenzen gemäss den Weisungen über den Finanzhaushalt.
Entnahme	Art. 5 Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos baulicher Unterhalt Schulanlagen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 6 Der Fondsbestand wird nicht verzinst.
Rechnungsführung	Art. 7 Das Fondsvermögen ist Bestandteil der Gemeinderechnung.
Verwendungszweck bei Aufhebung	Art. 8 Das Fondsvermögen wird bei Aufhebung dieses Reglements in die ordentliche Gemeinderechnung als Fondsentnahme im Bereich der Schulliegenschaften überführt.
Inkrafttreten	Art. 9 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2011

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE



Lorenz Hess
Gemeindepräsident



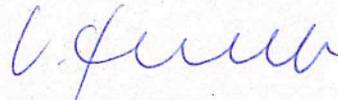
Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 28. Oktober 2011 publiziert.

30. November 2011

Die Gemeindeschreiberin



Verena Zwahlen

Publikation Inkrafttreten: Anzeiger vom 6. Januar 2012

Teilrevision

Die Teilrevision dieses Reglements (Anpassung Terminologie HRM2) wurde vom Gemeinderat am 10. Mai 2021 genehmigt.

GEMEINDERAT STETTLEN



Lorenz Hess
Präsident



Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger vom 9. Juni 2021 publiziert.

Stettlen, 10. Juni 2021



Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung